

Übersicht der Anmeldungen

Wer genau weiß, welche bürokratischen Pflichten rund um eine Gründung zu erledigen sind, kann genau planen.

	Gewerbe	Freiberufler
Gewerbeamt Gewerbe-Anmeldung	Jeder zukünftige Gewerbetreibende muss sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit hier anmelden. Das gilt auch für die Übernahme eines bestehenden Gewerbebetriebs.	Freiberufler sowie Land- und Forstwirte müssen sich nicht beim Gewerbeamt anmelden.
Finanzamt Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Gründung einer Kapitalgesellschaft beziehungsweise Genossenschaft	Ein Gewerbe muss spätestens vier Wochen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet sein. Das Finanzamt wird in der Regel vom Gewerbeamt über jeden Gewerbestart benachrichtigt. Das Finanzamt schickt daraufhin den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu. Nach den Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung entscheidet das Finanzamt vorläufig, ob es sich um einen freien Beruf oder Gewerbe handelt.	Freiberufler müssen sich beim Finanzamt selbst anmelden, spätestens vier Wochen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit. Das Finanzamt schickt daraufhin den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu. Nach den Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung entscheidet das Finanzamt vorläufig, ob es sich um einen freien Beruf oder Gewerbe handelt.
Kammern www.ihk-berlin.de www.hwk-berlin.de www.freie-berufe-berlin.de	IHK und Handwerkskammer werden in der Regel vom Gewerbeamt über jeden Gewerbestart benachrichtigt.	Für einige freie Berufe gibt es eine Pflichtmitgliedschaft in der zuständigen Berufskammer, bei der sie sich anmelden müssen.
Berufsgenossenschaft www.dguv.de	Die meisten Selbständigen müssen sich bei ihrer Berufsgenossenschaft anmelden und versichern. Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Wer Angestellte beschäftigt, muss diese auf jeden Fall bei ihrer Berufsgenossenschaft anmelden und versichern. Die Berufsgenossenschaft wird in der Regel vom Gewerbeamt über jeden Gewerbestart benachrichtigt.	
Handelsregister	Rechtsformen für Gewerbe: KG, OHG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), GmbH & Co. KG, AG. Dazu kommen Einzelunternehmer, deren Gewerbebetrieb einen bestimmten Umfang erreicht hat.	
Partnerschaftsregister		Partnerschaftsgesellschaften für Freiberufler (PartG und PartGmbH)
Genossenschaftsregister	Genossenschaften	
Transparenzregister	Unternehmen (nicht Einzelunternehmer)	Unternehmen (nicht Einzelunternehmer)
Krankenversicherung	Selbständige müssen entweder in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung krankenversichert sein. Für selbständige Künstler und Publizisten läuft dies über die Künstlersozialversicherung. Sie leitet die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung an die Krankenkasse weiter.	
Rentenversicherung Pflichtversicherung	Die meisten Selbständigen können ihre Altersvorsorge je nach Wunsch durch private Vorsorge oder die gesetzliche Rentenversicherung schaffen. Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sind z.B. Handwerker, Hebammen, selbständige Lehrer und Erzieher sowie Künstler und Publizisten.	
Künstlersozialversicherung www.kuenstlersozialkasse.de		Selbständige Künstler und Publizisten müssen sich über die Künstlersozialversicherung rentenversichern. Sie müssen sich bei der Künstlersozialkasse, der KSK, anmelden, sobald sie die ersten Einkünfte in Aussicht oder schon eingenommen haben.
Agentur für Arbeit Betriebsnummern-Service	Wer Arbeitnehmer beschäftigen will, benötigt für seinen Betrieb eine Betriebsnummer. Diese ist erhältlich beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit.	